

Beteiligter TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungs- behörde, Ansbach	Stellungnahme vom 29.09.2014 wird aufrechterhalten: Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben, sofern der Flächennutzungsplan geändert wird	Die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich wurde vom Stadtrat bereits am 27.06.2013 beschlossen und wird im Rahmen eines anstehenden Änderungsverfahrens in verschiedenen Teilbereichen umgesetzt. Kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Planungsverband Industrie- region Mittelfranken, Nürnberg	Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich; keine Einwendungen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Nürnberger Land, Bauordnung (Verwaltung), Bauleit- planung, Denkmalschutz	Mit den Festsetzungen besteht Einverständnis. Es wird allerdings nochmals vorgeschlagen, aufgrund der Ortsrandlage eine Firstrichtung festzusetzen und die Höhe von Stützmauern oder Geländeabfangungen zu begrenzen. Die Untere Naturschutzbehörde weist nochmals darauf hin, dass die Angabe einer Kompensationsfläche zwingend notwendig ist, um eine naturschutzfachliche Bewertung zu ermöglichen. Ferner wird empfohlen, die Änderungswünsche der Höheren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen: - Genaue Beschreibung der zu verwendenden Nistkästen, am besten mit Modellzeichnung - Angabe, dass die Gemeinde für den Unterhalt und die Instandsetzung der Nistkästen zuständig ist.	Die Festsetzung der Firstrichtung wird nach wie vor nicht für erforderlich gehalten, da das Baugebiet trotz der Ortsrandlage vom Außenbereich nicht einsehbar ist. Auch unter Betrachtung der näheren Umgebung ist keine Systematik erkennbar, die die Festsetzung der Firstrichtung zwingend erforderlich macht. Die Höhe von Stützmauern wird auf eine Höhe von max. 60 cm begrenzt. Stützmauern sind aus Naturstein oder aus Gabionen zu errichten. Das Grundstück für die Kompensation/Ersatzaufforstung wird spätestens zum Satzungsbeschluss benannt. Die verschiedenen Arten von Nistkästen bzw. Fledermausquartieren sind im Bebauungsplan (textliche	Die Festsetzung der Firstrichtung wird nach wie vor nicht für erforderlich gehalten, da das Baugebiet trotz der Ortsrandlage vom Außenbereich nicht einsehbar ist. Auch unter Betrachtung der näheren Umgebung ist keine Systematik erkennbar, die die Festsetzung der Firstrichtung zwingend erforderlich macht. Die Höhe von Stützmauern wird auf eine Höhe von max. 60 cm begrenzt. Stützmauern sind aus Naturstein oder aus Gabionen zu errichten. Die Ersatzaufforstung/Kompensation erfolgt auf dem Grundstück 226 Gemarkung Beerbach. Die verschiedenen Arten von Nistkästen bzw. Fledermausquartieren sind im Bebauungsplan (textliche Festsetzungen zur Grünordnung)

		Festsetzungen zur Grünordnung) beschrieben und festgesetzt. Eine weitere Detaillierung ist nicht erforderlich. Die Nistkästen bzw. Fledermausquartiere werden in Abstimmung mit den Fachplanern und der Unteren Naturschutzbehörde auf städtischen Flächen angebracht und von der Stadt unterhalten.	beschrieben und festgesetzt. Eine weitere Detaillierung ist nicht erforderlich. Die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung werden um folgenden Passus erweitert: „Die Nistkästen bzw. Fledermausquartiere werden in Abstimmung mit den Fachplanern und der Unteren Naturschutzbehörde auf städtischen Flächen angebracht und von der Stadt unterhalten.“
Staatl. Bauamt Nürnberg	keine Einwendungen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Auf die Stellungnahme vom 28.05.2014 wird verwiesen; zur Änderung keine Einwendungen;	Durch ein Bodengutachten wurde mittlerweile nachgewiesen, dass Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken versickert werden kann. Dies wurde bereits in die Begründung aufgenommen und in den Entwurf des Bebauungsplanes unter weitere Festsetzungen Pkt. 9 eingearbeitet. Beschluss vom 09.12.14; kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Städt. Werke Lauf GmbH	keine Stellungnahme eingegangen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Gasversorgung Lauf GmbH	keine Stellungnahme eingegangen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
N-ERGIE Netz GmbH Main-Donau-Netz- Gesellschaft	Stellungnahme vom 09.09.2014 behält weiterhin Gültigkeit; keine Einwendungen oder Anregungen, da die Hinweise bereits in die Begründung aufgenommen wurden;	Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen; Beschluss vom 22.07.14; kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahmen W49721696 vom 30.05.2014 und W51637982 vom 04.09.2014 gelten unverändert weiter;	Die Anregungen und Hinweise wurden bereits in der Planung berücksichtigt. Beschluss vom 22.07.14; kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Bisping & Bisping GmbH &	keine Einwendungen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen

Co. KG			
Polizeiinspektion Lauf	keine Einwendungen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Vermessungsamt Nürnberg	keine Einwendungen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth	keine Einwendungen; Hinweis auf Durchführung der Ersatzaufforstung bis 31.12.2016;	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München	keine Stellungnahme eingegangen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte, Nürnberg	keine Stellungnahme eingegangen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Bundnaturschutz OG Lauf	keine Stellungnahme eingegangen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen
Herrn Kreisbrandrat Norbert Thiel	keine Stellungnahme eingegangen	kein Beschluss erforderlich	wird zur Kenntnis genommen